

# FÖRDERVEREIN SPORTSTÄTTEN SV GRÜNDELHARDT- OBERPELTACH

## S a t z u n g

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Sportstätten SV Gründelhardt- Oberspeltach“

nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Frankenhardt- Gründelhardt, Landkreis Schwäbisch Hall.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen für den „Sportverein Gründelhardt- Oberspeltach e.V.“. Dies erfolgt in der Weise, dass der Verein durch gelegentliche Veranstaltungen Mittel beschafft, die für die Bereitstellung von Sportanlagen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Grundsätze des Vereins zu anerkennen und den Verein zu fördern.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitglieds ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

Ein Mitglied kann bei grobem vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtbeachtung der Vereinssatzung vom Vorstand mit einer Verwarnung belegt werden oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist das Mitglied zu hören.

#### **§5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen (Beschlussfassung)
- Entscheidung über vorliegende Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende.

Beide vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die vom Vorstand erstellte Jahresschlussrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Sportverein Gründelhardt-Oberspeltach e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Regelungen zum Datenschutz**

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Zur Bestätigung durch die Hauptversammlung

- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
- 6.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 13 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 3.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in den Orten Gründelhardt und Oberspeltach zu verwenden hat.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2.12.1993 errichtet und am 25.05.2018 um die Paragraphen 11 bis 13 zum Datenschutz erweitert.

Mitglieder